



# Amtsblatt

## für den Landkreis Rosenheim

Nr. 19

Rosenheim, 15. Oktober 1971

117. Jahrg.

### Inhaltsübersicht:

#### Kultur und kirchliche Angelegenheiten

Verordnung des Landkreises Rosenheim über die Inscutznahme von Landschaftsteilen des erweiterten Soinkartgebietes in den Gemeinden Brannenburg, Flintsbach a. Inn und Oberaudorf . . . . . 113

#### Land- und Forstwirtschaft; Jagd und Fischerei

Absatzveranstaltung . . . . . 119

Fischeprüfung 1972 . . . . . 119

#### Gewerbe und Industrie; Geldwesen; Handel und Verkehr; Energiewirtschaft

Vollzug des Ladenschlußgesetzes; Blumenverkauf . . . . . 120

Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über die Sicherung des in der Gemeinde Hittenlirchen gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage "Kothöd" der Gemeinde Bernau a. Chiemsee . . . . . 120

Wasserrechtliches Verfahren für die Wasserversorgungsanlagen der Wassergemeinschaft Höhenberg-Spöck auf den Grundstücken Fl.Nr. 472/6 und Fl.Nr. 523 der Gemarkung Niereraschau mit Schutzgebietseinstufung . . . . . 126

### Kultur und kirchliche Angelegenheiten

#### Verordnung

des Landkreises Rosenheim über die Inscutznahme von Landschaftsteilen des erweiterten Soinkartgebietes in den Gemeinden Brannenburg, Flintsbach a. Inn und Oberaudorf

geändert K19BL Ro 1976, 220, MFA 8

Aufgrund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBSErgB S. 1) sowie des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. 10. 1935 (BayBSErgB S. 4) in der Fassung der Verordnung vom 10. 9. 1959 (GVBl. S. 283) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes -LStVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 11. 1970 (GVBl. S. 601) erläßt der Landkreis Rosenheim folgende mit Entschliebung der Regierung von Oberbayern vom 3. Juni 1971 Nr. II A 4 - 8459 Ro I genehmigte

## Verordnung

## § 1

Schutzgebiet

1. Die in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile werden als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt.  
Die Inschutznahme bezweckt, das typische Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten. Sie dient damit gleichzeitig der Sicherung eines bevorzugten Erholungsgebietes.
2. Die geschützten Landschaftsteile umfassen das Gebiet des erweiterten Soinkargebietes in den Gemeinden Brannenburg, Flintsbach a. Inn und Oberaudorf.
3. Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen
  - a) im Westen:  
Von der Wendelsteiner Alpe an der Grenze der Gemarkung Bayrischzell und der Gemarkung Niederaudorf südlich der Lacherspitze (Fl.Nr. 1793 Gemarkung Niederaudorf), weiter nordwestwärts durch die Wendelsteiner Alpe bis zur Höhe 1500 m, hierauf nach einer Ausbiegung nach Westen 250 m nordöstlicher Richtung direkt nach Norden, die Gemarkungsgrenzen Bayrischzell und Brannenburg durchschneidend 20 bis 30 m westlich parallel der Fl.Nr. 1010 e (Kesselwand), weiterhin ca. 400 m nordostwärts die Soinspitze (1757 m) und die Soinswand östlich liegenlassend, der südlichen Grenze des Bahngeländes der Wendelsteinbahn entlang.
  - b) im Norden:  
Entlang der südlichen Grenze des Bahngeländes der Wendelsteinbahn in östlicher Richtung über den Haltepunkt Mitteralm bis ca. 250 m südwärts des Haltepunktes Aipl.
  - c) im Osten:  
Von dem Punkt ca. 250 m südwärts des Haltepunktes Aipl der Wendelsteinbahn in südöstlicher Richtung über die Höhe 1126 m zum Jagdhaus der Kronberger Alm bei der Höhe 1114 m, Von hier weiter südlich ca. 750 m zur Höhe 1080 m bei der Oberarzmooalm (Fl.Nr. 1593 Gemarkung Flintsbach a. Inn) östlich des Arzbaches. Von der Oberarzmooalm ca. 300 m weiter südwärts zur Arzmooalm.
  - d) im Süden:  
Von der Arzmooalm ca. 250 m in nordwestlicher Richtung, hierauf in südwestlicher Richtung zur Jackelberger Alm bei der Fl.Nr. 1600 b Gemarkung Flintsbach a. Inn. Von der Jackelberger Alm ca. 350 m in südlicher Richtung bis zur Grenze der Gemarkung Flintsbach a. Inn und Niederaudorf. Ca. 50 m südlich der Fl.Nr. 1743 1/2 Gemarkung Niederaudorf, ca. 450 m in westlicher Richtung zur Fl.Nr. 1741 Gemarkung Niederaudorf der Schweinsteiger Alm. Von Fl.Nr. 1741 Gemarkung Niederaudorf ca. 850 m in nordwestlicher Richtung zu den Fl.Nr. 1780 und 1781 Gemarkung Niederaudorf, weiter ca. 550 m in östlicher Richtung bis zur Landkreisgrenze (Gemarkung Niederaudorf und Gemarkung Bayrischzell).
4. Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 25 000 eingetragen, welche beim Landratsamt Rosenheim zur jederzeitigen Einsichtnahme offenliegt.
5. Mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich die Regelungen dieser Verordnung insoweit außer Kraft, als sie der Durchführung des Bebauungsplanes entgegenstehen (§ 5 Abs. 6 Satz 2 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 -BGBl. I S. 341-).

## § 2

Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, welche geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

## § 3

Erlaubnispflicht

1. Der vorherigen Erlaubnis des Landratsamtes Rosenheim -untere Naturschutzbehörde- bedarf, wer
  - a) bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 8. 1969 (GVBl. S. 263), insbesondere
    - aa) Gebäude (Art. 2 Abs. 3 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs- und Badehütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Stadel, Schuppen, Bienenhäuser,
    - bb) Einfriedungen oder Zäune,
    - cc) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben
 errichten oder ändern will, auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind. Von der Erlaubnispflicht für Einfriedungen und Zäune sind ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, welche ohne Beton erstellt werden;
  - b) Abfälle, Müll, Schutt oder Unrat an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern oder die Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen verändern will;
  - c) Wasserläufe, Teiche oder Seenflächen verändern oder Maßnahmen zur Beseitigung oder Beeinträchtigung des Pflanzenwuchses, insbesondere des Schilfes, im Wasser oder an den Ufern vornehmen will;
  - d) Kahlschläge oder Saumkahlschläge durchführen oder Hecken, Bäume oder Gehölz außerhalb des Waldes abholzen will;
  - e) Draht- oder oberirdische Rohrleitungen errichten oder verändern will;
  - f) außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze Zelte, Wohnwagen aufstellen oder Parkplätze für Kraftfahrzeuge errichten oder betreiben will;
  - g) Bild- oder Schrifttafeln, insbesondere Werbevorrichtungen anbringen will, die sich nicht auf den Schutz der Landschaft oder den Verkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten darstellen.
2. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen. Die Erlaubnis kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
3. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Vornahme der in § 3 Abs. 1 Buchst. a, c und e genannten Maßnahmen ist die Regierung von Oberbayern zu hören.

## § 4

Anzeigepflicht

Wer andere als in § 3 aufgezählte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat dies dem Landratsamt Rosenheim -untere Naturschutzbehörde- rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind die erforderlichen Pläne oder sonstigen Unterlagen beizufügen.

## § 5

Ausnahmen

Das Landratsamt Rosenheim -untere Naturschutzbehörde- kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern Ausnahmen von den Verbotbestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 6  
Sonderregelungen

Diese Landschaftsschutzanordnung läßt die herkömmliche ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei unberührt. Unberührt bleiben ferner die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer. Unberührt bleiben schließlich sonstige zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende vermögenswerte Rechte.

§ 7  
Bußgeldvorschrift

Wer dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt oder eine Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 ohne Erlaubnis vornimmt oder den nach § 3 Abs. 2 Satz 2 festgelegten Bedingungen oder Auflagen nicht Folge leistet, kann nach § 21 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes mit Geldbuße belegt werden. Nach § 22 des Naturschutzgesetzes können die durch die Tat gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Tat verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden; hierbei sind § 40 a des Strafgesetzbuches und § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Kreisverordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen des erweiterten Soinkargebietes in den Gemeinden Brannenburg, Niederaudorf und Flintsbach vom 5. April 1951 Nr. 135 - 2/324 - 2, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 10 vom 7. April 1951 hat keine Gültigkeit mehr.

Rosenheim, 6. Oktober 1971  
Landratsamt  
Knott  
Landrat

Anhang: Landschaftsschutzkarte

Soweit die beiliegende kartenmäßige Darstellung des Landschaftsschutzgebietes von der wörtlichen Grenzbeschreibung abweichen sollte, bleibt die im § 1 Abs. 3 der Verordnung enthaltene wörtliche Grenzbeschreibung maßgebend.

(EAPI, 324)

LANDSCHAFTSSCHUTZKARTE  
als Anhang zur VO des  
Lkrs. Rosenheim über den  
Schutz des erweiterten  
Soinkargebietes in den  
Gemeinden Brannenburg,  
Flintsbach a.L., Ober-  
audorf des Landschafts-  
schutzgebietes

